

Geschäftsnummer
3 K 2195/10.GI.A

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. - 8. Sep. 2011
EB sb 8.9.11

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Verkündet am: 01.09.2011

L.S.Maiß
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main, - 3927/10 M/sb -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5342916-439 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Richter am VG Preuß als Einzelrichter
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 ihres Bescheides vom 30.07.2010 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls der Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Jahre 1984 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und arabischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen eigenen Angaben im August 2008 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Anlässlich einer Befragung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 09.10.2008 gab er an, er sei mit der Hilfe eines Schleppers, der ihm einen Pass mit einem Schengen-Visum besorgt habe, ausgereist. Den Pass habe der Schlepper nach der Einreise wieder an sich genommen. Den Namen in dem Pass könne er nicht benennen. Bei seiner Anhörung beim Bundesamt zu den Gründen seines Asylantrages am 22.10.2008 gab der Kläger an, er sei früher Sympathisant der Gruppe Hezb-Hi-Wefagh gewesen. Sein Vater sei Lehrer und Schriftsteller gewesen und durch ihn sei er zu dieser Gruppe gekommen. Die Gruppe habe damals noch Abgeordnete in das 6. Iranische Parlament entsandt. Ebenso sei sie mit Mitgliedern im Stadtparlament von Ahwas vertreten gewesen. Im Jahr 2006 sei die Organisation dann verboten worden. Daraufhin habe es Demos und Randalen sowie Unruhen in der Stadt Ahwas und in der Umgebung gegeben. Viele seien damals verhaftet und einige auch hingerichtet worden. Der Gruppe seien Bombenattentate angelastet worden. Er sei

selbst sei danach in den Untergrund gegangen und habe Kindersport gemacht. Das heißt, er habe sich mit Kindern von Bekannten im Park getroffen, dort Sport getrieben und die Kinder über die Geschichte von den iranischen Arabern aufgeklärt. Es habe auch heimliche Treffen von Mitgliedern der Gruppe gegeben. Etwa 40 Tage vor seiner Ausreise sei er morgens im Park angerufen worden. Seine Schwägerin habe ihn informiert, dass sein Vater verhaftet worden sei und man auch nach ihm suche. Er sei daraufhin zu einem Onkel nach Abadan gegangen. Sein Vater sei mit der Unterstützung eines Rechtsanwaltes und gegen Zahlung einer Kaution freigelassen worden. Ihn selbst habe man aber weiter gesucht. Man habe ihm vorgeworfen, die Araber gegen das Regime aufzuhetzen. Wegen der Einzelheiten der Angaben des Klägers wird auf die Niederschrift der Anhörung Bezug genommen (Bl. 25 bis 31 der beigezogenen Bundesamtsakte, Az.: 5342916 – 439).

Mit Bescheid vom 30.07.2010 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung – primär in den Iran - zur Ausreise auf. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf Bl. 36 bis 43 der Bundesamtsakte verwiesen.

Am 19.08.2010 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, er sei bereits im Alter von 14 Jahren mit der politischen Gruppierung Hezbe-Wefaghe Islami in Berührung gekommen. Er habe damals seinen Vater, der eine führende Funktion in der Gruppierung hatte zu dem Treffen begleitet. Dabei habe er auch andere arabische Jugendliche kennengelernt. Durch diese Besucher sei er politisiert worden und habe etwas über die ökonomische und kulturelle Unterdrückung der arabischen Bevölkerung im Iran erfahren. Nach dem Verbot der Partei im Sommer 2006 sei er für die Partei überwiegend in der Region Ahwas und Khoramshar aktiv gewesen. Er habe damals mit etwa 10 bis 15 anderen gleichaltrigen Jugendlichen an den Protesten und Demonstrationen gegen das Parteiverbot teilgenommen. Diese Aktionen hätten etwa eine Woche gedauert. Weder er noch andere aus seiner Gruppierung seien dabei

festgenommen worden, weil sie sich jeweils dem Zugriff der Behörden hätten entziehen können. Nach etwa zwei bis drei Monaten hätten sich Freunde getroffen und überlegt, in welcher Weise sie für die verbotene Partei und für die arabische Bevölkerung weiter tätig sein könnten. Man habe sich entschlossen, dass jeder in seinem lokalen Bereich unter den Jugendlichen Aufklärungsarbeit betreiben sollte. Die Freunde des Klägers hätten sich etwa einmal in der Woche privat unter verschiedenen Adressen getroffen, um Aufklärungsarbeiten und Inhalte abzusprechen. Bei Treffen des Klägers mit älteren Angehörigen der Partei sei die politische Situation der arabischen Minderheit diskutiert worden. Bereits während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet habe er durch Kontakte mit seiner Schwester im Iran erfahren, dass andere Freunde aus dem Iran geflohen und dem westlichen Ausland in verschiedenen Ländern Asyl gesucht hätten. Sein Vater sei zweimal von iranischen Behörden festgenommen worden. Von seinem Vater wisse er, dass dieser Ende März 2010 mit einem Radiosender aus Köln ein Interview über die Provinz Chostian geführt habe. Einen Tag danach sei der Vater von den Sicherheitskräften zunächst festgenommen und nach einigen Tagen gegen Hinterlegung einer Besitzurkunde entlassen worden. Am 16.10.2010 sei sein Vater erneut festgenommen worden. Die Behörden hätten seinem Vater erklärt, gegen diesen zu ermitteln, weil er Kontakt zu dem Kläger im Bundesgebiet habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.07.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, weiter hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte des Bundesamtes verweisen, die ebenso wie die den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen (Quellenliste Iran, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Mit Beschluss vom 20.07.2011 hat die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Der Bescheid des Beklagten vom 30.07.2010 ist in den Ziffern 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers, der beigezogenen Behördenakte und nach Auswertung der in das Verfahren eingeführten Dokumente und Quellen zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat. Bei ihm liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Die Angaben des Klägers zu seinen politischen Aktivitäten erscheinen dem Gericht insgesamt glaubhaft. Seine Erklärungen anlässlich seiner *informatorischen Anhörung* in der mündlichen Verhandlung, mit denen der seine bereits gegenüber dem Bundesamt gemachten Angaben detaillierter beschrieben hat, ohne dabei in wesentlichen Punkten von der bisherigen Darstellung seines Verfolgungsschicksals abzuweichen, hält der Einzelrichter nach seinem persönlichen Eindruck für wahr.

Die Lage ethnischer Minderheiten, zu denen die Araber zählen, ist im Iran durch vielfältige Einschränkungen in kultureller, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht gekennzeichnet (vgl.: GfbV vom 30.06.2006, "Die Araber im iranischen Khuzestan"; Deutsches Orient-Institut an VG Köln vom 08.07.2007; AA Lagebericht Iran vom

28.07.2010). Die immer wieder laut werdenden Forderungen dieser Gruppen nach größerer Autonomie, führt zu sehr energischen staatlichen Repressionen gegen diese als separatistisch empfundenen Forderungen. Die von der Regierung als existenziell wahrgenommene Bedrohung des Systems durch die Oppositionsbewegung führt dazu, dass diese mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft wird. Elementare Menschen- und Freiheitsrechte sowie zivilgesellschaftliche Spielräume bleiben hierbei auf der Strecke. Zwar kann die Tätigkeit des Klägers für die Organisation Hezb-hi-Wefagh nicht als hoch-profilierendes oppositionelles Engagement gegen das iranische Regime bewertet werden, jedoch zeigen die im Zusammenhang mit Bombenanschlägen in der Stadt Ahwaz im Jahr 2005 bekannt gewordenen Todesstrafen gegen arabische Volkzugehörige (ai, urgent action vom 02.04.2007) ebenso wie aktuelle Berichte über Zusammenstöße arabischer Demonstranten mit iranischen Sicherheitskräften im April 2011 (Human Rights Watch "Investigated Reported Killings of Demonstrators" vom 29.04.2011), dass der Kläger wegen des grundsätzlich kaum voraussehbaren Verhaltens der Sicherheitskräfte gegenüber echten oder scheinbaren politischen Oppositionellen im Falle seiner Rückkehr in den Iran begründete Furcht vor Verfolgung haben muss.

Wegen des Anspruchs des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides aufzuheben. Ebenfalls aufzuheben ist die Feststellung zu Ziffer 3 des Bescheides. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist nur hilfsweise beantragt, im Übrigen in entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG entbehrlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Preuß
.....



Ausgefertigt
Gießen, 07.09.11

Urkundsbearbeiterin
der Geschäftsstelle